

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**  
**— Drucksache 11/232 —**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes**

#### **A. Problem**

Erfüllung der Rechtsansprüche der Energieversorgungsunternehmen auf den Ölausgleich und Konsolidierung des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes.

#### **B. Lösung**

Erhöhung des Kreditrahmens des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes von 0,5 Mrd. DM auf 2 Mrd. DM.

#### **C. Alternativen**

Erhöhung der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz auf ca. 12 v. H. im Bundesdurchschnitt.

#### **D. Kosten**

Auswirkungen auf den Kapitalmarkt und das Zinsniveau sind nicht zu erwarten.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 11/232 – unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 16. Juni 1987

**Der Ausschuß für Wirtschaft**

|                   |                          |
|-------------------|--------------------------|
| <b>Dr. Unland</b> | <b>Jung (Düsseldorf)</b> |
| Vorsitzender      | Berichterstatter         |

## Bericht des Abgeordneten Jung (Düsseldorf)

### I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 13. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Mai 1987 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 3. Juni 1987 dem Gesetzentwurf einvernehmlich zugestimmt.

### II.

Energiepolitisches Ziel des Jahrhundertvertrages ist es, den Einsatz der kostengünstigen deutschen Kohle im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung zu gewährleisten. Mehr als die Hälfte der deutschen Kohleförderung wird in diesem Markt kostendeckend an die Energieversorgungsunternehmen geliefert.

Im Jahrhundertvertrag sind die Anteile der deutschen Kohle an den insgesamt eingesetzten Brennstoffen bei den einzelnen Energieversorgungsunternehmen sehr unterschiedlich. In den Bergbauländern liegen sie insgesamt höher als in den Küstenländern und den süddeutschen Ländern. Da in den Bergbauländern der Großteil der Kohlekraftwerkskapazitäten installiert ist, sind die Kostenbelastungen der dortigen Energieversorgungsunternehmen relativ höher.

Die Verstromungsregelungen haben das Ziel,

- alle Stromverbraucher über die Ausgleichsabgabe gleichmäßig zu den Lasten heranzuziehen,
- über den Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes denjenigen Energieversorgungsunternehmen, die deutsche Steinkohle einsetzen, einen finanziellen Ausgleich für die entsprechenden Mehrkosten und auch dafür zu gewähren, daß sie auf den Einsatz billigeren Öls verzichten, und
- der deutschen Steinkohle die Deckung der Kosten für diesen Teil ihrer Förderung zu garantieren.

Der Einbruch der Heizölpreise zur Mitte des Jahres 1986 hat die Ansprüche der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sprunghaft ansteigen lassen. Der Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes konnte diese nur zum Teil erfüllen.

1987 ergibt sich gegenwärtig für den Ausgleichsfonds folgender Ausgabenbedarf:

|                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| 1. Überhang aus 1986           | 1,9 Mrd. DM |
| 1.1 davon Ölausgleich          | 1,5 Mrd. DM |
| 1.2 übrige Ausgaben            | 0,4 Mrd. DM |
| 2. geschätzter Bedarf für 1987 | 3,6 Mrd. DM |

### 2.1 davon für Ölausgleich

1,9 Mrd. DM

### 2.2 übrige Ausgaben

1,7 Mrd. DM

Daraus ergibt sich ein Gesamtbedarf für das Rechnungsjahr 1987 in Höhe von 5,5 Mrd. DM.

Bei dieser Bedarfsrechnung ist unterstellt, daß der Ölausgleich im Jahr 1986 nur zu 60 v. H. gezahlt wird und 1,3 Mrd. DM als Vorbelastung nach 1988 übertragen werden. Der 1986 aufgenommene Kassenkredit von 0,5 Mrd. DM wird 1987 nicht getilgt, die Konsolidierung des Ausgleichsfonds also über 1987 hinaus gestreckt.

Für die Abschätzung des Ölausgleichs für das Jahr 1987 wird der durchschnittliche Preis im ersten Vierteljahr 1987 für das ganze Jahr unterstellt. Die Annahme erscheint nach heutigen Erkenntnissen plausibel, weil die OPEC ihre Anstrengungen auf die Stabilisierung des Preises von 18 US-Dollar je Barrel bisher erfolgreich konzentriert hat.

Aus dem seit 1. Januar 1987 geltenden Abgabensatz der Ausgleichsabgabe nach § 8 des Dritten Verstromungsgesetzes in Höhe von 4,5 v. H. sind Einnahmen von 2,7 Mrd. DM zu erwarten. Es verbleibt demnach ein 1987 abzudeckender Fehlbedarf von 2,8 Mrd. DM. Dieser wird durch die Erhöhung der Ausgleichsabgabe auf 7,5 v. H. ab 1. Juni 1987 (vergleiche Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft in Drucksache 11/249) nur teilweise abgedeckt. Für den Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Dezember 1987 sind Einnahmen in Höhe von 1,3 Mrd. DM zu erwarten. Der verbleibende Rest für 1987 in Höhe von 1,5 Mrd. DM soll durch die Erhöhung des Kreditrahmens von 0,5 Mrd. DM auf 2 Mrd. DM beschafft werden.

Ohne die Erweiterung des Kreditrahmens hätte die Ausgleichsabgabe für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1987 auf ca. 12 v. H. erhöht werden müssen. Damit wären die Belastungen der Stromverbraucher zu hoch geworden. Die Erhöhung des Kreditrahmens gibt die Möglichkeit, die Wirkungen des Ölpreisverfalls auf mehrere Jahre zu verteilen und den Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes zu konsolidieren.

Die aufgenommenen Kredite müssen bis 31. Dezember 1991 aus Mitteln des Ausgleichsfonds getilgt sein. Danach steht wieder — wie schon bisher — ein Kassenverstärkungskredit in Höhe von 0,5 Mrd. DM zur Verfügung.

### III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 5. Sitzung am 15. Juni 1987 beraten. Er hat sich für eine baldige Verabschiedung des Gesetzentwurfs

ausgesprochen, damit Zahlungsrückstände aus dem Ölausgleich 1986 baldmöglichst beglichen werden können.

Der Ausschuß empfiehlt dem Deutschen Bundestag einstimmig, den Gesetzentwurf entsprechend der Vorlage anzunehmen.

**Jung (Düsseldorf)**

Berichterstatte